

Opferberatung und Opferhilfe

Referat & Fachdialog für Aargauer
Zivilstandsbeamt:innen zum Thema
Härtefälle, Migration und **Zwang**

Marie-Lies Kupferschmied

Beraterin

The logo for 'Opferberatung AARGAU' features the word 'Opfer' in a grey sans-serif font, with the letter 'O' replaced by a yellow hand-drawn scribble. Below 'Opfer' is the word 'beratung' in a smaller, grey sans-serif font. At the bottom, the word 'AARGAU' is written in a bold, yellow, all-caps sans-serif font.

Opfer
beratung
AARGAU

«Die Gewalt fängt nicht an, wenn einer
einen erwürgt. Sie fängt an, wenn einer
sagt: 'Ich liebe dich: du gehörst mir` .»

Erich Fried

Straftat

311.0

Schweizerisches Strafgesetzbuch

tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 181a²⁵³

Zwangsheirat,
erzwungene
eingetragene
Partnerschaft

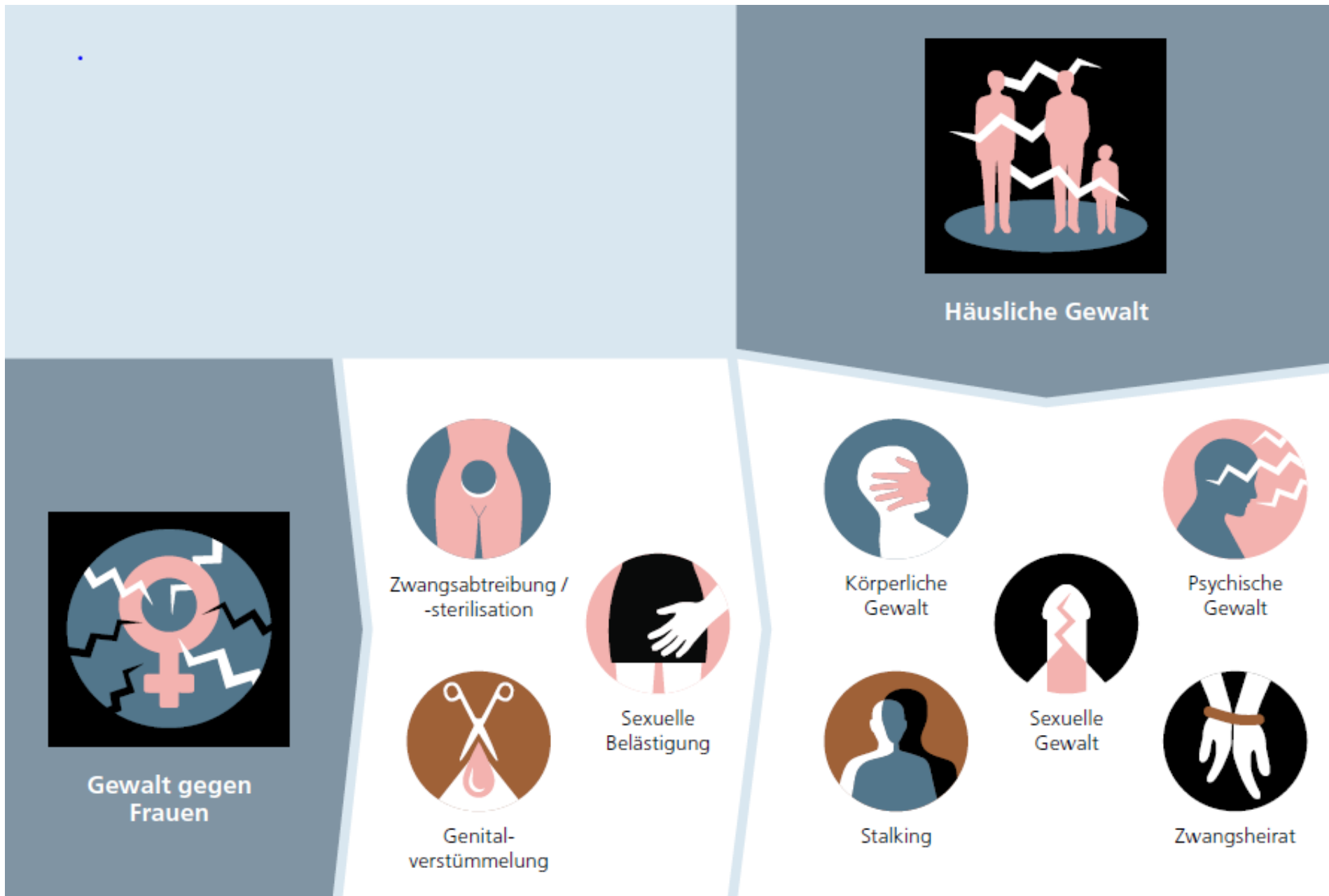
1 Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine zivile oder religiöse Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft einzutragen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.²⁵⁴

2 Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 ist anwendbar.

Art. 181b²⁵⁵

Nachstellung

Wer jemanden auf eine Weise beharrlich verfolgt, belästigt oder bedroht, die geeignet ist, seine Lebensgestaltungsfreiheit erheblich zu beschränken, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder



Offizial- vs. Antragsdelikt

Fachstelle gegen häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt
Relevante Bestimmungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)

Delikte (Art. StGB)	Antragsdelikt	Offizialdelikt
Tötung (Art. 111 - 113)		X
Schwere Körperverletzung (Art. 122)		X
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	X	nur in Ehe und Partnerschaft* sowie gegenüber Kindern
Tätlichkeiten, einmalig (Art. 126)	X	
Tätlichkeiten, wiederholt (Art. 126)	X	nur in Ehe und Partnerschaft* sowie gegenüber Kindern
Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)		X
Gefährdung des Lebens (Art. 129)		X
Sachbeschädigung (Art. 144)	X	
Uble Nachrede (Art. 173)	X	
Verleumdung (Art. 174)	X	
Beschimpfung (Art. 177)	X	
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 ^{sepples})	X	
Drohung (Art. 180)		nur in Ehe und Partnerschaft*
Nötigung (Art. 181)		X*
Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183)		X
Hausfriedensbruch (Art. 186)	X	
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)		X
Sexuelle Nötigung (Art. 189)		X
Vergewaltigung (Art. 190)		X
Ausnützung sexueller Handlungen (Art. 195 - 197)		X
Sexuelle Belästigungen (Art. 198)	X	
Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217)	X	
Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219)		X
Entziehen von Unmündigen (Art. 220)	X	

*In Ehe und Partnerschaft ist eine *provisorische Einstellung* des Verfahrens möglich, sofern das Opfer darum ersucht oder einem entsprechenden Antrag der zuständigen Behörde zustimmt (Art. 55a StGB).

Opfer im Sinne des OHG

Personen, die durch eine **Straftat** in ihrer **körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität** beeinträchtigt sind.

Relevant ist die Wirkung der Tat auf das Opfer:

- Unabhängig von Strafanzeige oder Einleitung Strafverfahren
- Unabhängig von Ermittlung der Täterschaft
- Unabhängig von Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit

Wichtig zu Wissen

- Leistungen der Opferberatung sind **kostenlos** und **freiwillig**
- **freie Wahl** der Opferberatungsstelle, **unabhängig** vom Wohnkanton
- Beratungspersonen stehen unter **Schweigepflicht** und haben **keine** Anzeige- oder Meldepflichten vgl. Art. 11 OHG
- bei Bedarf werden **Dolmetschdienste** beigezogen
- nebst Opfern und Angehörigen werden auch **Fachpersonen** beraten

- Art. 11 Schweigepflicht

¹ Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung dieser Mitarbeit. Vorbehalten bleiben die Zeugnispflichten nach der Strafprozessordnung^{9, 10}

² Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn die beratene Person damit einverstanden ist.

³ Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen Person oder einer Person unter umfassender Beistandschaft ernsthaft gefährdet, so kann die Beratungsstelle die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten.¹¹

⁴ Wer die Schweigepflicht verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.


Opfer
beratung
AARGAU



5 Stunden anwaltliche Beratung
10-15 psychotherapeutische Sitzungen
15 komplementärtherapeutische Sitzungen
Notwendige medizinische Massnahmen
Notunterkunft für max. 35 Tage
Überbrückungsgeld
Übersetzungskosten

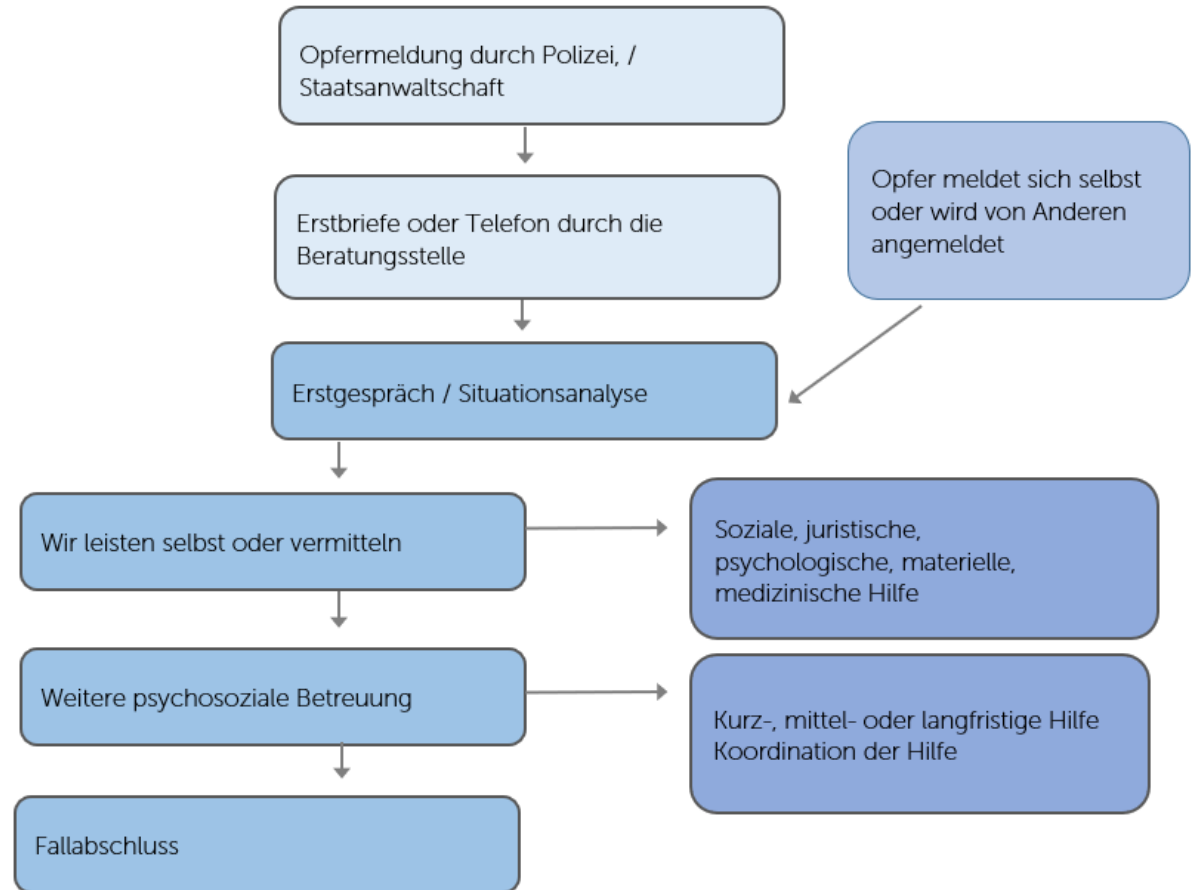


Psychosoziale Beratung
Psychoedukation
(Schuld, Scham, Schock,
Trauma und Traumafolgen)
Stabilisierende Interventionen



Anzeigeberatung
Begleitung Einvernahme
Begleitung Strafbefehlsverfahren
Begleitung an Verhandlungen

Kontakt und Beratung



Wir sind für Sie da:

finden
Sie uns

Opferberatung Aargau
Vordere Vorstadt 5, 5001 Aarau
beratungsstelle@opferberatung-ag.ch
www.opferberatung-ag.ch



Chatten Sie
mit uns



142

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit